



# Peter JORDAN Sachverständiger

Gartenarchitektur, Garten - und Landschaftsbau,  
Fachmann für Gartendenkmalpfleg  
Bestellungsgebiete 1, 3 und 4 der Bestellungsrichtlinien

Peter Jordan, Hartmannstr.12, 63739 Aschaffenburg

An den  
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten  
Köpenicker Straße 48/49  
10179 Berlin

**PETER JORDAN**  
Dipl.Ing., freier Landschaftsarchitekt  
bdla | AGS | akhist | DGGL  
63739 ASCHAFFENBURG  
HARTMANNSTR. 12 - 14  
Tel.: 06021-930904, Fax.: -94313  
mail: jordan-gul@t-online.de  
Sparkasse Aschaffenburg:  
BLZ 795 500 00, Konto 11 726

Nr.: sv allg 09 \_\_\_\_\_.

bei Rückschreiben bitte angeben  
(Datei: pers)

Aschaffenburg, den 15 12 09

Betr.: Sachverständigen-Fortbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als langjähriges Mitglied im BDLA sowie zugleich als Mitglied der bei der IHK München und Oberbayern bestehenden Kommission für die Prüfung von Kandidaten für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen in gärtnerischen Bereichen fühle ich mich verpflichtet, Sie auf eine Problematik hinzuweisen, die Ihnen wie es scheint nicht erkennbar war. Wie ich aus einem Flyer entnehme, welchen das Institut Fortbildung Bau (IFBau) herausgegeben hat, ist der BDLA beteiligt an einer Fortbildungsveranstaltung im Haus der Architekten in Stuttgart. Diese Veranstaltung soll Interessenten ausbilden in einem Fachbereich namens „Schäden an Freianlagen“. Allerdings besteht dieser Fachbereich im Sachverständigenwesen überhaupt nicht, und man kann in diesem Fachbereich auch nicht bestellt werden. Daher besteht die Gefahr, daß Teilnehmer an dieser Fortbildung im Vertrauen auf die Werbung des IFBau und des BDLA sich mit dem dort erworbenen Wissen der Prüfung bei einem Bestimmungsgremium stellen, aber nicht bestellt werden können, weil das dort erworbene „Schmalspur-Wissen“ den Ansprüchen der Bestellungsrichtlinien nicht genügt.

Diese Bestellungsrichtlinien wurden im Januar 2002 veröffentlicht. Der BDLA hat ausdrücklich als Mit-Bearbeiter dieser Richtlinien dafür verantwortlich gezeichnet, und seither werden bundesweit Sachverständige nur noch nach diesen Richtlinien bestellt. In diesen Richtlinien kommt der Begriff „Schäden an Freianlagen“ weder wörtlich noch dem Sinne nach vor. Vielmehr gliedern sich die Bestellungsrichtlinien in vier Sachgebetsbereiche, nämlich

- Garten- und Landschaftsbau; Herstellung und Unterhaltung
- Sportplatzbau; Herstellung und Unterhaltung
- Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)
- Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

Man erkennt schon auf den ersten Blick, daß es „Schäden“ in jeden dieser vier Gebiete geben kann; wer also sich auf „Schäden“ ohne jede Spezifizierung spezialisiert haben sollte, müßte sich in jedem dieser vier Sachgebietsbereiche einer umfassenden Prüfung unterziehen. Meines Wissens gibt es derzeit keinen Kollegen, dessen Fachwissen derart umfassend wäre, daß er auf allen vier Sachgebietsbereichen bestellt und vereidigt wäre. Die seinerzeitige „Bereinigung“ der Sachgebiete erfolgte aber vor allem mit dem Ziel, die heillose Zersplitterung der Bestellungen-Definitionen aufzuheben. Es war nämlich in großem Umfang zu beobachten, daß Sachverständige, deren Bestellung nur einen Minimalbereich des breiten gärtnerischen Wissens umfaßte, ohne Bedenken sämtliche „grünen“ Fragen bearbeiteten, so daß es zu einer Vielzahl von „Schlechtachten“ und in der Folge von Fehlurteilen kam. Nicht zuletzt deshalb hatte der BDLA sich seinerzeit an der Bereinigungsaktion beteiligt. Nunmehr würde er sich an einer Auflösung dieser Qualitätsbindung beteiligen, was auf keinen Fall im Sinne des gärtnerischen Berufsstandes im Allgemeinen und der Landschaftsarchitekten im Besonderen wäre.

Selbstverständlich ist Fortbildung eine gute Sache. Es will mir aber nicht einleuchten, warum eine gärtnerische Fach-Organisation sich ausgerechnet den ganz offensichtlich nicht qualifizierten Bestrebungen eines nichtgärtnerischen Institutes anschließt. Immerhin wird das Ziel dieser Fortbildung mit „Sachverständiger im **Bauwesen**“ bezeichnet. Es besteht eine Anzahl teils langjährig etablierter, teils erst seit kurzem aktiver Fortbildungs-Angebote mit rein gärtnerischer Zielsetzung. Man könnte erwarten, daß der BDLA, wenn er sich schon entschließt, die Sachverständigen-Fortbildung zu unterstützen, dies bei gärtnerischen Trägern tut. Hätte er dies getan, dann wäre ihm rechtzeitig erläutert worden, daß ein Ziel wie „Schäden an Freianlagen“ nicht förderfähig ist.

Hinzu kommt noch, daß bei den Teilnehmern hinsichtlich ihrer Vor-Qualifikation eine Selektion stattfinden soll, welche weder der Rechtsprechung noch den auch vom BDLA mit ausgearbeiteten Bestellungsrichtlinien entspricht. Die Rechtsprechung sagt nämlich, daß es keine Rolle spielt, auf welche Weise jemand seine Kenntnisse erworben hat – wenn er sie denn hat, und in den Bestellungsrichtlinien wird unter Ziff. 2 „Vorbildung des Bewerbers“ ausdrücklich auch der Nicht-Akademiker zugelassen. Im Gegensatz dazu beschränkt das IFBau die Teilnahme ausdrücklich auf Akademiker. Da es keine derartige Einschränkung für die Mitgliedschaft beim BDLA gibt, könnte es also durchaus sein, daß Mitglieder des BDLA sich an einer vom BDLA mitgetragenen Veranstaltung nicht beteiligen könnten. Das kann nicht wirklich in der Absicht des BDLA liegen.

Aus alle dem kann man die Gefahr ableiten, daß Kandidaten, welche der vollmundigen Ankündigung des IFBau und damit auch des BDLA vertraut haben und dann ihre als sicher angenommene Bestellung nicht erreichen, von den Veranstaltern den Schaden ersetzt haben wollen. Auch deshalb fühle ich mich verpflichtet, den BDLA auf die Problematik seines Engagements bei dem IFBau hinzuweisen. Ich kann auch nicht nachvollziehen, warum der BDLA sich nicht, ehe er ein derartiges Engagement eingeht, bei erfahrenen und zum Teil auch im Prüfungswesen des Sachverständigenbereichs tätigen Mitgliedern kundig gemacht hat.

Ich hoffe sehr, daß der BDLA noch die Möglichkeit hat, sich aus der verbindlichen Zuständigkeit für das Vorhaben des IFBau zu lösen. Wenn dies nicht mehr möglich ist, sollte der BDLA darauf dringen, daß die Fortbildung ausdrücklich eines oder mehrere der Sachgebiete der Bestellungsrichtlinien, an denen der BDLA selber mitgewirkt hat, zum Inhalt hat. Wenn das IFBau aufgrund seiner Informations-Defizite mit „Freianlagen“ nur die im Bereich GaLaBau erstellten Anlagen meint, dann müßte das Fortbildungsziel „Garten- und Landschaftsbau; Herstellung und Unterhaltung“ lauten, und zwar keinesfalls nur den völlig undefinierten Begriff „Schäden“. Ggf. müßte dann das Ziel erweitert werden auf „Sportplatzbau; Herstellung und Unterhaltung“. „Schäden“ können ebenso bei der Erstellung einer Anlage entstehen, wie durch „Schadensfälle“, z.B. Verkehrsunfälle. Es kann nicht genügen, Schäden nur „festzustellen“ – jeder Geschädigte und jedes Gericht wollen die sachlich-fachliche und die finanzielle Dimension des Schadens kennen, weshalb eine Wertermittlung durchgeführt werden muß. Da zu gärtnerischen Freianlagen fast immer auch Gehölze gehören, müßte der Sachverständige also auch eine Gehölzwertermittlung durchführen können. Nur an einer Fortbildung, welche diese Aspekte berücksichtigt, sollte sich der BDLA beteiligen. Ich habe den BDLA immer als ein Sammelbecken der besonders qualifizierten Gärtner aufgefaßt und wünsche mir, daß dieser Ruf nicht durch eine Beteiligung an einer nicht qualifizierten Unternehmung beschädigt wird.

Die Arbeitsgemeinschaft gärtnerischer Sachverständiger AGS, Offenbach, erhält Abdruck zur Kenntnis.

Mit freundlich-kollegialen Grüßen

(P.Jordan)  
Landschaftsarchitekt   
Sachverständiger  /akhist